

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 08.09.2015

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen,
Landkreis Diepholz**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz****über die Neubildung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz****§ 1**

¹Aus der Gemeinde Süstedt und dem Flecken Bruchhausen-Vilsen wird der neue Flecken Bruchhausen-Vilsen gebildet. ²Zugleich werden die Gemeinde Süstedt und der bisherige Flecken Bruchhausen-Vilsen aufgelöst.

§ 2

(1) Der neue Flecken Bruchhausen-Vilsen ist Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinde Süstedt und des bisherigen Fleckens Bruchhausen-Vilsen.

(2) ¹Soweit die bisherige Gemeinde Süstedt und der bisherige Flecken Bruchhausen-Vilsen in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen fort. ²Unberührt bleibt das Recht des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes betrifft.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahl für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 ist in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ²Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den für die Wahl zum Rat des künftigen Fleckens Bruchhausen-Vilsen wahlberechtigten Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, wahrgenommen; den Vorsitz führt der Samtgemeindebürgermeister. ³Die Wahlberechtigung im Sinne des Satzes 2 muss zum Zeitpunkt der Wahrnehmung der Aufgaben des dort genannten Gremiums gegeben sein.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Gemeinde Süstedt und der Flecken Bruchhausen-Vilsen machen die Namen und die Dienstschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl im Rat der Gemeinde Süstedt oder im Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

(4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die Gemeindewahl mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in der Gemeinde Süstedt und im Flecken Bruchhausen-Vilsen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber be-

stimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 5

In Nummer 65 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436) wird die Angabe „Süstedt,“ gestrichen.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Gemeinde Süstedt und der Flecken Bruchhausen-Vilsen haben nach einer sehr ausführlichen Beratungs- und Beteiligungsphase ihren Zusammenschluss innerhalb der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen durch eine gesetzliche Regelung beantragt. Die Räte der Gemeinde Süstedt und des Fleckens Bruchhausen-Vilsen haben in ihren Sitzungen am 16. Oktober 2014 den Zusammenschluss durch Neubildung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen mit breiter Mehrheit beschlossen.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2014 den Zusammenschluss der Gemeinde Süstedt und des Fleckens Bruchhausen-Vilsen zur Kenntnis genommen. Nach dem hierzu gefassten Beschluss des Samtgemeindeausschusses wird der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen eine Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit den sich aus diesem Zusammenschluss der Gemeinden ergebenden Folgerungen bestimmen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 25 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung). Dem Antrag der beteiligten Kommunen entsprechend sollen die Gemeinde Süstedt und der Flecken Bruchhausen-Vilsen vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 NKomVG). Diese liegen in der angestrebten Stärkung der Wirtschafts- und Gestaltungskraft des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen sowie den damit angestrebten Verbesserungen der haushaltswirtschaftlichen Situation durch Synergieeffekte. Der dauerhafte Ausgleich der haushaltswirtschaftlichen Situation ist in der neuen Struktur leichter zu erreichen.

Durch den Zusammenschluss werden bezogen auf die Ebene von Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde merkliche Kosteneinsparungen erwartet. Selbst wenn die gesetzlich vorgesehene Anzahl der Ratsmitglieder in dem neu gebildeten Flecken Bruchhausen-Vilsen in der ersten Wahlperiode um zwei Ratsmitglieder nach § 46 Abs. 5 NKomVG erhöht wird, verringert sich der Gremienaufwand um rund 7 400 Euro. Das Entfallen der Erstellung eines Haushaltsplanes und Jahresabschlusses bringt Einsparungen in Höhe von etwa 6 400 Euro. Daneben können durch den Wegfall von Prüfungskosten, Verfügungsmitteln und Bekanntma-

chungskosten die Ausgaben um etwa 1 900 Euro reduziert werden. Diese Kostenminderungen fallen jeweils jährlich an. Daneben werden finanzielle Verbesserungen durch eine Vereinheitlichung der Standards bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben wie beispielsweise der Straßenunterhaltung, Repräsentation und Ehrungen erreichbar sein, die jedoch nicht quantifizierbar sind.

Die Gemeinde Süstedt war in den letzten Jahren nicht mehr in der Lage, den Haushaltsplan ohne drastische Kürzungen auszugleichen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich ihre Finanzsituation künftig verbessern wird, zumal nach den Jahresabschlüssen bis einschließlich des Jahres 2013 ein größerer Fehlbetrag von 155 713 Euro entstanden ist.

Die Gemeinde Süstedt ist zwar schuldenfrei und verfügte im Jahr 2013 noch über liquide Mittel von 243 000 Euro, die jedoch mit den aufgelaufenen Fehlbeträgen abzugleichen sind. Allerdings sind Entnahmen aus der Überschussrücklage nicht mehr möglich. Die mittelfristige Finanzplanung sieht weitere Fehlbeträge für die Jahre 2015 und 2016 vor. Die Entwicklung macht deutlich, dass insbesondere wegen der Straßenunterhaltungskosten in der Gemeinde Süstedt kaum ein finanzieller Gestaltungsspielraum vorhanden ist. Auch wenn die Aufgabe „Kinderbetreuung“ auf die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen übertragen wurde, stehen im Bereich der Gemeindestraßen und aus Flurbereinigungsverfahren nicht unerhebliche Investitionen an.

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen ist aufgrund seiner höheren Steuereinnahmekraft in der Lage, etwa eintretende Belastungen zu tragen. Zwar hat auch dieser im Jahr 2013 einen hohen Fehlbetrag erlitten, der jedoch aus der Überschussrücklage ausgeglichen werden konnte. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sieht für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 ein negatives und vor das Jahr 2018 wieder ein positives Jahresergebnis vor.

Nach Fläche, Bevölkerungszahl und Bevölkerungsdichte (Stand 31. Dezember 2013 auf der Basis des Zensus 2011) bietet sich für die zusammenschließenden Gemeinden im Einzelnen folgendes Bild:

	Fläche (km ²)	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je km ²
Flecken Bruchhausen-Vilsen	72,54	7 169	98,8
Gemeinde Süstedt	37,01	1 577	42,6
Zusammen:	109,55	8 746	79,8

Ziel des Gesetzes ist der Zusammenschluss der Gemeinde Süstedt und des Fleckens Bruchhausen-Vilsen zu einer neuen Gemeinde.

Zwischen beiden Gemeinden bestehen zahlreiche Verbindungen. Beide Gemeinden gehören zum gleichen Kirchspiel, sodass bereits eine innere Verbindung besteht. Auch nutzen die Einwohnerinnen und Einwohner bis auf den Kindergarten bereits zahlreiche Einrichtungen des Fleckens Bruchhausen-Vilsen wie beispielsweise die Schulen, die Einkaufsmöglichkeiten und die ärztliche Versorgung.

Letztlich spricht auch die demografische Entwicklung für einen Zusammenschluss der Gemeinden. Zwar ist nach den Berechnungen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen der Bevölkerungsverlust im Landkreis Diepholz nicht so gravierend wie in anderen Landesteilen. Ausgehend vom Jahr 2008 bis zum Jahr 2031 ist jedoch ein Verlust von 6,2 % der Bevölkerung vorausberechnet, der auch die beiden Gemeinden treffen wird. Durch den Zusammenschluss der beiden Gemeinden kann das Gewährleisten der kommunalen Leistungen auch bei Eintreten dieser Entwicklung erreicht werden.

Die Fusion ist eine geeignete und erforderliche Maßnahme, um den sich aus der haushaltswirtschaftlichen und demografischen Entwicklung ergebenden Herausforderungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft in der neuen Gemeinde wirksam begegnen zu können. Sie entspricht darüber hinaus den mehrheitlich gefassten Beschlüssen der Räte der beiden beteiligten Kommunen.

Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind durch § 7 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Grafschaft Diepholz/Grafschaft Hoya/Delmenhorst vom 8. November 1973 (Nds. GVBl. S. 423) gebildet worden. Seinerzeit wurden die Gemeinden Berxen, Homfeld und Wöpsen in den Flecken Bruchhausen-Vilsen eingegliedert. Nach dem Stand vom 30. Juni 1972 erreichte der Flecken Bruchhausen-Vilsen dadurch eine Einwohnerzahl von 4 675 (vgl. LT-Drs. 7/1972 S. 49). Durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 wurden die Gemeinde Engeln und der Flecken Bruchhausen-Vilsen vereinigt. Der Flecken Bruchhausen-Vilsen, dessen Einwohnerzahl zuvor auf 5 968 angewachsen war, hatte dadurch 7 046 Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. LT-Drs. 16/2935 S. 3). Die Gemeinde Süstedt, die durch den Zusammenschluss der Gemeinden Ochtmannien, Süstedt und Uenzen entstand, hatte seinerzeit 1 407 Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. LT-Drs. 7/1972 S. 49). Bereits seinerzeit hatte der Flecken Bruchhausen-Vilsen als Grundzentrum einen Zentralitätsvorsprung gegenüber den anderen Gemeinden. Die Einwohnerzahl der neu gebildeten Gemeinde Süstedt ließ seinerzeit die Erwartung zu, dass diese neben dem Zentrum in Bruchhausen-Vilsen und den ebenfalls mit Zentralitätsansätzen bestehenden Gemeinden Asendorf und Martfeld bestehen kann. Die haushaltswirtschaftliche und demografische Entwicklung konnte seinerzeit jedoch nicht vorhergesehen werden.

Der Landkreis Diepholz begrüßt den Zusammenschluss auf freiwilliger Basis der beiden Gemeinden.

Dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend soll der Zusammenschluss zu Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode am 1. November 2016 in Kraft treten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

Erwartet werden Einsparungen und erhöhte Erträge in Höhe von zusammen etwa 15 700 Euro jährlich. Da der Zusammenschluss zum Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode am 1. November 2016 vorgesehen ist und die Wahlen zu den Gremien des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen damit nicht gesondert durchgeführt werden müssen, entstehen insoweit auch keine zusätzlichen Kosten.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Nennenswerte Auswirkungen dieser Art sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Tendenziell können Gemeindezusammenschlüsse in ländlichen Räumen zu einer besseren, die Umwelt stärker schonenden Ressourcennutzung beitragen.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Solche Auswirkungen sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der betroffenen Gemeinden sind unter Abschnitt I dargestellt. In geringfügigem, nicht bezifferbarem Umfang wird durch den Fortfall einer Gemeinde auch der Landkreis Diepholz als Aufsichtsbehörde entlastet. Für die Haushaltswirtschaft des Landes hat der vorgesehene Gemeindezusammenschluss keine Auswirkungen.

VI. Anhörungen

Die Einwohnerinnen und Einwohner des Fleckens Bruchhausen-Vilsen und der Gemeinde Süstedt wurden zu dem Zusammenschluss der beiden Gemeinden gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung und § 25 Abs. 4 Satz 1 NKomVG angehört. Anregungen oder Bedenken sind weder bei den beiden Gemeinden, dem Landkreis Diepholz oder dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport eingegangen. Die Zustimmung der Bevölkerung der Gemeinde Süstedt zu dieser Strukturveränderung ergibt sich auch aus dem

Ergebnis eines Bürgerentscheids, der gegen den Zusammenschluss gerichtet war und am 19. April 2015 durchgeführt wurde. Bei einer Teilnahmequote von 68,1 % der Abstimmungsberechtigten haben lediglich 40,5 % gegen den Zusammenschluss gestimmt, während 59,5 % sich gegen die Zielrichtung des Bürgerentscheids und damit für den Zusammenschluss ausgesprochen haben.

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 NKomVG wurden auch die beteiligten Gemeinden zu dem Gesetzentwurf und seiner Begründung angehört. Anregungen und Bedenken wurden nicht geltend gemacht.

In der Verbandsbeteiligung wurden die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaftsverbände und Berufsverbände nach § 96 NBG angehört. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat mitgeteilt, dass sie keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen hat. Der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion hat mitgeteilt, dass er keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf hat. Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands und der Deutsche Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt, haben sich innerhalb der Anhörungsfrist nicht geäußert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Regelung werden die neue kommunale Körperschaft Flecken Bruchhausen-Vilsen gebildet und ihre Bezeichnung und ihr Name festgelegt. Durch die Bildung der neuen Gemeinde fallen die bisherigen Gemeinden weg. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ihre förmliche Auflösung zu regeln.

Der Name und die Bezeichnung der neuen Kommune entsprechen dem Antrag der beteiligten Gemeinden. Die Fortführung der Bezeichnung entspricht der historischen Entwicklung.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinden bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt der neu gebildete Flecken Bruchhausen-Vilsen in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der aufgelösten Kommunen stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein. Für vorhandene Beamtinnen und Beamten findet § 29 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamtStG kraft Gesetzes zum neu gebildeten Flecken Bruchhausen-Vilsen über. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer findet für den Übertritt § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund § 36 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Vom Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist bereits vorgesehen, die Hauptsatzung der Samtgemeinde entsprechend zu ändern. Ein Fall des § 102 Abs. 2 NKomVG besteht nicht, sodass keine gesonderte Regelung zu treffen ist.

Da die Mitgliedschaft mit dem Inkrafttreten des Gesetzes bewirkt wird, ist auch der künftige Samtgemeinderat für das Gebiet der heutigen Mitgliedsgemeinden zu wählen. Besonderer Regelungen ähnlich denen in § 4 bedarf es dafür nicht.

Zu Absatz 2:

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der heutigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Vereinigung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb des Fleckens Bruchhausen-Vilsen unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleich-

heitsgrundsatzes ist es durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2018 dem Flecken Bruchhausen-Vilsen möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen, für die Einwohnerinnen und Einwohner sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen.

Mit der Regelung des Satzes 2 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder der vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Ortsrecht, das bisher nur in begrenzten Teilen der beiden Gemeinden galt (z. B. Bebauungspläne; vgl. auch § 204 Abs. 3 des Baugesetzbuchs), und die Benutzungssatzungen von Einrichtungen waren bereits unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes gestaltet. Dieses Recht kann daher abweichend von Satz 3 weiterhin ohne zeitliche Begrenzung fortgeführt werden, bis es aufgehoben oder geändert wird.

Zu § 3:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag des neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen erfolgt.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahl im Jahr 2016 soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung bereits vorgegriffen werden, indem im Neugliederungsgebiet neben dem Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nur noch der Rat des künftigen Fleckens Bruchhausen-Vilsen gewählt wird. Dies erübrigt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger eine Einzelwahl, die für die Bevölkerung wegen der üblichen Gleichzeitigkeit von Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindewahlen einen zusätzlichen Wahlgang bedeuten würde, und vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Die Sätze 2 und 3 weisen einem aus einem Teil des Samtgemeinderats gebildeten Gremium Aufgaben der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl in dem künftigen Flecken Bruchhausen-Vilsen zu, da die Organe der vereinigten Mitgliedsgemeinde erst nach dem 31. Oktober 2016 und damit nach dem Wahltag tätig werden können.

Zu Absatz 2:

Nach § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bildet grundsätzlich die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Wahlleitung in der Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Amt vertritt die Wahlleitung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NKWG. Da die künftige Mitgliedsgemeinde Bruchhausen-Vilsen zum Zeitpunkt der Wahldurchführung keine vergleichbaren Organe hat, sollen die für die Wahl zum Rat des künftigen Fleckens Bruchhausen-Vilsen wahlberechtigten Mitglieder des Rates der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter berufen. So kann sichergestellt werden, dass nicht Personen als Wahlleitung und als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter amtieren, die als Wahlbewerberin, Wahlbewerber oder als Vertrauensperson eines Wahlvorschlages nach § 9 Abs. 4 NKWG an der Ausübung dieser Ämter gehindert sind.

Zu Absatz 3:

Für die Einreichung und den Inhalt der Wahlvorschläge für die erstmalige Gemeindewahl im zukünftigen Flecken Bruchhausen-Vilsen gilt § 21 NKWG entsprechend. Da die neue Gemeinde Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Süstedt und des Fleckens Bruchhausen-Vilsen sein wird, ist die Regelung des § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG diesen Gegebenheiten anzupassen. Aus diesem Grund muss eine Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindes-

tens eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn im Rat der Gemeinde Süstedt oder des Fleckens Bruchhausen-Vilsen vertreten war, keine Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG sammeln, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

Zu Absatz 4:

Nach § 24 Abs. 1 NKWG werden die Bewerberinnen und Bewerber von Parteien für die Gemeindewahl in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmt. Grundsätzlich hat die Durchführung der vorstehend bezeichneten Versammlungen durch die im Wahlgebiet bestehende Parteiorganisation zu erfolgen, wobei auch die Wahl von Delegierten durch mehrere, für Teile des Wahlgebiets getrennte Versammlungen nach § 24 Abs. 1 NKWG - anders als für die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber selbst - grundsätzlich zulässig ist.

Die in der spezialgesetzlichen Sonderregelung des Absatzes 4 genannte Maßgabe über die gemeinsame Versammlung, die hier ausnahmsweise auch für die Wahl der Delegierten gilt, trägt den besonderen Umständen einer Fusion Rechnung. Da das Wahlgebiet des künftigen neuen Fleckens Bruchhausen-Vilsen noch nicht besteht, haben die in der bisherigen Gemeinde Süstedt und dem bisherigen Flecken Bruchhausen-Vilsen bestehenden Parteiorganisationen und Wählergruppen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmen oder die Delegierten zu wählen. Eine Wahl von Delegierten durch getrennte Versammlungen ist nicht zulässig. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass zur Wahrung des Demokratieprinzips jedes wahlberechtigte Parteimitglied in dem neuen Wahlgebiet die Möglichkeit haben muss, an der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber beziehungsweise an der Wahl der Delegierten mitzuwirken, auch wenn die organisatorischen Strukturen der Parteien gegebenenfalls (noch) nicht mit dem durch die Fusion erweiterten Gemeindegebiet übereinstimmen.

Zu § 5:

Der Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Syke wird an die geänderte kommunale Struktur angepasst.

Zu § 6:

Die Gemeindeneugliederung soll in Anpassung an die allgemeine Kommunalwahlperiode am 1. November 2016 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der für die Gemeindewahl nach der künftigen Gliederung notwendigen Sonderregelungen muss jedoch vorgezogen werden.